



Besteuerung von Kryptowährungen

Stand 23.05.2022

Kryptowährungen sind bei Anlegern ein zunehmend beliebtes Investment. Sie werden zum Teil von den enormen Kurssteigerungen angezogen.

Aus dem Verkauf oder Tausch von Kryptowährungen können sich sowohl steuerrechtliche als auch steuerstrafrechtliche Konsequenzen ergeben.

Da die Entwicklung der Bitcoins aus steuerlicher Sicht noch relatives Neuland ist, ist abzuwarten, inwieweit die Finanzbehörden mit diesem Thema weiter umgehen. Einen ersten Leitfaden hat die Finanzverwaltung mit dem BMF-Schreiben vom 10.05.2022 herausgebracht.

Nach derzeitiger Auffassung sind etwaige Erträge im Zusammenhang mit Kryptowährungen im Privatvermögen nicht den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG zuzuordnen, da es sich dabei insbesondere nicht um Fremdwährungen handelt. Maßgeblich für die Besteuerung ist das private Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 EStG.

Kauf und Verkauf

Liegt zwischen dem An- und dem Verkauf weniger als ein Jahr, ist der Gewinn nach § 23 EStG steuerpflichtig. Potentielle Erträge unterliegen folglich dem persönlichen Steuersatz (keine Abgeltungsteuer). Es besteht aber eine Freigrenze von EUR 600,-. Für die Fristberechnung ist der Abschluss des Kaufvertrages maßgeblich. Der Gewinn resultiert aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten sowie Werbungskosten (z.B. Transaktionsgebühren) andererseits.

Zeitpunkt der Gewinnrealisierung und maßgebend für die Versteuerung ist der Zuflusszeitpunkt der Einnahme. Entscheidend hierfür ist die wirtschaftliche Verfügungsmacht. Diese liegt beim Auscasheden in sog. Fiatgeld (EUR, USD, GBP, etc.) mit der Gutschrift auf dem Konto vor.

Tausch gegen andere Kryptowährungen

Auch der Tausch von Bitcoins in eine andere Kryptowährung (z.B. Ether) innerhalb eines Jahres ist ein steuerrelevanter Vorgang und stellt ebenfalls ein privates Veräußerungsgeschäft dar. Werden bspw. Bitcoins eingekauft, um damit die Kryptowährung Ether zu kaufen, werden die Bitcoins mit dem Tausch in Ether steuerlich betrachtet wiederverkauft. Der hieraus resultierende Veräußerungsgewinn wird ermittelt, indem vom gemeinen Wert („Verkehrswert“) der Bitcoins beim Tausch in Ether (Veräußerungspreis) der Wert bei Anschaffung der Bitcoins (Anschaffungskosten) abgezogen wird. Die Steuer entsteht beim Tausch gegen andere Kryptowährungen mit der Vollziehung des Tausches, da in diesem Zeitpunkt dem Steuerpflichtigen für eine juristische Sekunde der Gewinn zufließt, bevor er diesen reinvestiert.

Abgrenzung zur Gewerblichkeit (u.a. Mining)

Ist die Grenze von der privaten Vermögensverwaltung überschritten, so werden insoweit Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG erzielt; wesentliche Konsequenz hieraus ist, dass sämtliche Erträge und Gewinne aus den vorgenannten Tätigkeiten unabhängig von Jahresfristen zu versteuern sind.

Also: Je umfangreicher (und wirtschaftlich erfolgreich) man sich mit dem Handel von Bitcoins beschäftigt, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die deutschen Finanzbehörden den Handel mit Bitcoins als Gewerbebetrieb einstufen.

Nachweise

Die Steuererklärung und zu erbringenden Nachweise stellen einen nicht unerheblichen Aufwand für Sie als Anleger dar; insbesondere dann, wenn im Veranlagungsjahr eine Vielzahl von Transaktionen durchgeführt wurden. Die Finanzverwaltung muss in die Lage versetzt werden, den Steuersachverhalt prüfen zu können. Notwendig ist hierzu die Vorlage einer detaillierten Transaktionshistorie, in der sämtliche An- und Verkäufe chronologisch dargestellt werden.

Für weitere Beratung und Rückfragen zu diesen und allen weiteren steuerlichen Themen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.